

LVR · Dezernat 5 · 50663 Köln

Schulleitungen der KME-Schulen
- per E-Mail -

Datum und Zeichen bitte stets angeben

22.08.2019
52.21

Dr. Andrea Weidenfeld
Tel 0221 809-6185
Fax 0221 8284-4106
andrea.weidenfeld@lvr.de

**Nachschulische berufliche Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit schweren Beeinträchtigungen
Hier: aktuelle Situation in NRW**

Sehr geehrte Schulleitungen,

eine wesentliche Möglichkeit der nachschulischen beruflichen Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit schweren Beeinträchtigungen stellen die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (kurz: WfbM) dar. Im Rahmen der Neuerungen im Bundes-Teilhabe Gesetz (BTHG) haben sich hier wesentliche Veränderungen ergeben, die für Ihre Schülerinnen und Schüler mit schweren Beeinträchtigungen wesentlich sein können. So ist nun vor einer Aufnahme in den Arbeitsbereich der WfbM das Durchlaufen des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches verpflichtend; Ausnahmen lässt das Gesetz hier nicht mehr zu. In NRW beschäftigt sich aktuell der bereits etablierte Runde Tisch zum sogenannten „NRW Weg“, bestehend aus relevanten Akteuren (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Bundesagentur für Arbeit, Landschaftsverbände etc.), mit den möglichen Konsequenzen. Das Ziel der Gespräche dort ist es, weiterhin auch Menschen mit sehr hohem oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf den Zugang zur Teilhabe an Arbeit in einer WfbM zu ermöglichen. Die dort erfolgte Verständigung befindet sich derzeit im Unterschriftenverfahren; der Text wird Ihnen unmittelbar danach zur Verfügung gestellt.

Wie können Sie die Eltern Ihrer Schüler*innen also aktuell angemessen beraten und begleiten, um für jeden Fall eine gute Lösung zu erreichen?

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



- A) Die Eltern sollten auf jeden Fall einen Antrag bei der Bundesanstalt für Arbeit stellen, selbst wenn ggf. durch den zuständigen Reha-Berater entmutigende Aussagen im Hinblick auf die vermutete „Werkstattfähigkeit“ getroffen werden.
- B) Die Bundesanstalt für Arbeit kann einen solchen Antrag nicht einseitig ablehnen, sondern es kommt dann zu einem „Teilhabeplanverfahren“ unter Beteiligung auch des LVR (Dezernat Soziales, 7) in Gang.
Die Kolleginnen und Kollegen im Dezernat Soziales bemühen sich dann um eine einvernehmliche Lösung im Sinne der betroffenen Schüler*innen.

Im Landschaftsverband Rheinland ist der Fachbereich 72 im Dezernat Soziales (7) für diesbezügliche Fragen ansprechbar. Konkret steht Ihnen für Rückfragen zu kritischen Einzelfällen Herr Thomas Fonck (Tel.: 0221-809 7220 bzw. Thomas.Fonck@lvr.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexandra Schwarz

Fachbereichsleiterin Schulen im Dezernat
Schulen, Inklusionsamt, Soziales Entschädigungsrecht